Hr. Trauner. Steinen. — Der Hr. Verw. Landtgerichtsverwalter solle den Steinen vnd die Kölben, so Haus vnd der Frau Pachenrain witibe zu Jerg Haisern dergehen, Inhaben zu Strain zustendig ist, den Trauner nach vnd Pfeffer zu seinem Haus dienst volgen, doch daß den Steinen vnd gesaget sei, vnd die Steinen auch Kölben nit verschopt werden, als ob die hergehen ist.

Ch. Häring. — Vnnd nachdem man in erfarung ist, wie daß der Christ Häring mit wein vnd brandt, [illegible] treibe, die dorsthalb zu ... vnd nit zugestellt sei, ist beratschlagt, daß man dasselb wegen guet recht vnd [illegible] haben solle, damit man auch die Steur bekhome, vnnd ... nit [illegible] handeln müeß.

Veit Hess. demiss. — Dem Veit Ott Veit Hess [illegible], dieweil er verschiedner [illegible] vnd der ... geschafft worden, daß er auch sein [illegible] wiederumb nach zuvor ... nit zugestatten, was dem ... welch ... schmeichlich ... wol last noch ... vorgenommen ... genzlich ... bleib.

Landtsfarer. — Dem Vergen der Landtsfarer so erbe so woll zu ... gericht ... darfur ... mit Schuesterhans Tischer vnd Schneider ... zu Haus ... auch die Kirchen ... so man ... weis ... wann ... der sey, Derwegen ist ... der Hr. Landtschulmeister ... vnd ... Wo aber ist auch der ...